



Kulturbüro

## Merkblatt Institutionelle Förderung

### **1. Zielsetzung**

Institutionelle Förderung bietet nicht-kommunalen Kultureinrichtungen und Vereinen eine dreijährige Planungssicherheit, um den Betrieb zur Durchführung von ganzjährigen oder wiederkehrenden Kunst- und Kulturangeboten zu gewährleisten. Die institutionelle Förderung zielt auf die Sicherung der kulturellen und soziokulturellen Infrastruktur der Hansestadt Lübeck ab. Damit soll das kommunale Kulturangebot eine Ergänzung und Bereicherung erfahren.

Die institutionelle Förderung ist i.d.R. - im Unterschied zur Projektförderung - eine finanzielle Absicherung einer Einrichtung bezogen auf die Gesamtheit ihrer Tätigkeiten (Globalförderung). Sie ist Ausdruck von gesamtstädtischer Anerkennung und gesellschaftlicher Wertschätzung für die zusätzlich zum kommunalen Angebot geleistete Kulturarbeit.

### **2. Fördervoraussetzungen**

- 2.1 Es werden nur Antragsteller:innen gefördert, die in der Hansestadt Lübeck ansässig sind und/oder den deutlichen Schwerpunkt ihrer kulturellen Aktivitäten in der Hansestadt Lübeck haben.
- 2.2 Es werden nur Antragsteller:innen gefördert, die auf kulturellem Gebiet über einen längeren Zeitraum (mind. 3 Jahre) nachweisbar erfolgreich waren und eine auf das Jahr bezogene kontinuierliche kulturelle Arbeit leisten.
- 2.3 Es werden nur nicht-kommerziell ausgerichtete Kulturinstitutionen gefördert. Die Gemeinnützigkeit ist Voraussetzung für eine Förderung.
- 2.4 An dem Zweck der Zuwendung besteht ein öffentliches Interesse.
- 2.5 Der Zuwendungszweck kann nicht ohne die Zuwendung erreicht werden, da andere Einnahmen die Ausgaben für den beantragten Zuwendungszweck nicht decken.
- 2.6 Die Bewilligung einer Zuwendung setzt einen begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen schriftlichen Antrag voraus.
- 2.7 Eine Zuwendung wird gemäß den Bewilligungsgrundsätzen der geltenden „Richtlinie der Hansestadt Lübeck über die Gewährung von Zuwendungen an außerhalb der Stadtverwaltung stehende Stellen oder Personen (Zuwendungsrichtlinie)“ gewährt. Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Förderung.

### **3. Antragsverfahren**

- 3.1 Die Antragsstellung ist zwei Kalenderjahre vor dem Förderbeginn alle drei Jahre zum 30.09. möglich, beginnend mit dem 30.09.2026 für die Förderperiode 2028-2030 (für Einrichtungen der freien darstellenden Künste besteht die Möglichkeit bereits ab dem 30.09.2025).

3.2 Antragsberechtigt sind gemeinnützig arbeitende, juristische Personen.

3.3 Die Notwendigkeit einer Zuwendung muss nachgewiesen werden.

3.4 Folgende Anhänge sind dem schriftlichen, unterzeichneten Antrag auf institutionelle Förderung beizufügen:

- Nachweis der Rechtsform, Satzung, Gesellschaftervertrag, aktueller Freistellungsbescheid, Verträge über langfristige Nutzungsrechte (z.B. Mietverträge), Nachweis der Vertretungsbefugnis (z.B. Registerauszug)
- Selbstdarstellung und künstlerisch-inhaltliches Konzept, ggf. Betreiberkonzept o. Ä.
- Nachweise eines regelmäßigen kulturellen Angebots (z.B. Flyer)
- Jahresabschlüsse/Gewinn- und Verlustrechnung (möglichst vom Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater geprüft) der vergangenen drei Jahre
- Ausgeglichene Wirtschaftspläne (Aufbau analog Gewinn- und Verlustrechnung, inkl. Darstellung der beantragten Fördersumme) des laufenden und der folgenden zwei Jahre
- Tabellarische Übersicht über die finanziellen Ist-Zahlen der vergangenen drei Jahre und der Soll-Zahlen für das laufende und die folgenden zwei Jahre, deren Aufbau sich an der Gewinn- und Verlustrechnung orientiert
- Stellenplan für das laufende Jahr und geplanter Stellenplan im Förderzeitraum

3.5 Eine Beratung durch das Kulturbüro wird dringend vor Antragstellung empfohlen. Der vollständige Antrag ist per E-Mail zur Prüfung unter [kulturbuero@luebeck.de](mailto:kulturbuero@luebeck.de) sowie postalisch mit Originalunterschrift bei der Hansestadt Lübeck, Fachbereich 4 – Kultur und Bildung, 4.041.4 Kulturbüro, Schildstraße 12, 23552 Lübeck einzureichen.

#### **4. Allgemeine Informationen und Hinweise**

4.1 Von der Hansestadt Lübeck institutionell geförderte Einrichtungen können grundsätzlich keine Projektförderung beantragen. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn es sich um Projekte mit besonderer Reichweite und herausragender Bedeutung für das Lübecker Kulturleben handelt.

4.2 Die Zuwendungshöhe beträgt maximal 25 % der durchschnittlichen, zuwendungsfähigen Gesamtausgaben der vergangenen drei Jahre. Die Zuwendung erfolgt i.d.R. als Festbetragsförderung.

4.3 Zuwendungsfähig sind die für die Aufrechterhaltung des Betriebs anfallenden Kosten wie Personalkosten, Honorare, Vergütungen für geringfügig Beschäftigte, Mieten, Fahrt- und Übernachtungskosten, Material-, Transport-, Betriebs-, Werbungs- und Druckausgaben und Erstattungen an künstlerische Verwertungsgesellschaften. Abschreibungen, Steuerzahlungen und Rückstellungen sind nicht zuwendungsfähig.

4.4 Die Förderentscheidung trifft das Kulturbüro. Es kann externe fachliche Beratung hinzuziehen. Dem Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege wird regelmäßig berichtet. Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist die Bereitstellung von finanziellen Mitteln durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck.

Bei negativer Entscheidung wird diese Nachricht per Bescheid mitgeteilt. Bei positiver Entscheidung wird eine Förderzusage per E-Mail an den/die Antragsteller:in versendet und der Zuwendungsvertrag inkl. Ziel- und Leistungsvereinbarung erstellt. Im Zuwendungsvertrag werden einzelfallbezogen alle notwendigen inhaltlichen Regelungen, die im Zusammenhang mit der Bewilligung einer Zuwendung stehen, festgelegt.

4.5 Ein Nachweis über die bestimmungsgemäße Verwendung der Förderung ist der Stadt jährlich bis zum 30.06. nach Ablauf des Haushaltsjahres unaufgefordert vorzulegen. Dieser Verwendungsnachweis besteht i.d.R. aus folgenden Unterlagen:

- Sachbericht inkl. Erläuterung der Kennzahlen und der vereinbarten Ziele,
  - zahlenmäßiger Nachweis, in dem die geplanten und die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben summarisch entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans auszuweisen und gegenüberzustellen sind,
  - vom Wirtschaftsprüfer bzw. Steuerberater geprüfter Jahresabschluss.
- Sollte hiervon abgewichen werden, ist dies aktenkundig zu begründen.

## **5. Ausschlusskriterien**

5.1 Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die unmittelbar parteipolitische Ziele verfolgen.

5.2 Es werden Institutionen oder Personen von der Förderung ausgeschlossen, die geeignet sein könnten, militärische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und / oder Bevölkerungssteile diskriminierende Tendenzen zu bestärken bzw. entsprechende Inhalte zu verbreiten oder in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

Stand: Juli 2025